

Der Gleichberechtigungskampf der Guschner um das Bürgerrecht in Maienfeld

1892 - 1905

Von Markus Ritter, Basel

Ein solcher Konflikt aus der Stadtgemeinde Maienfeld, in dem die Gemeinde gegen einen ihrer Ortsbürger 1897 vor Bundesgericht streitet und verliert, wird hier aufgearbeitet. Die Geschichte des Walser Bergbauernsohnes Christian Just-Ziegerer (1855 – 1915?) zeigt die Ausgrenzung von Niedergelassenen unter vormodernen Rechtsgrundsätzen. Der Fall verdient deshalb, in Erinnerung gerufen zu werden.

Der Grossvater des streitbaren Christian Just-Ziegerer ist **Christian Just- Kunz (1802-1867)** der auf der Guscha bis ins hohe Alter als Geschworener zuständig war für den geregelten, gesetzlichen Betrieb der Fraktion Guscha, wie schon sein Vater Jakob Just. Dieses Amt konnte er in hohem Alter nicht mehr zufriedenstellend ausüben und ein Nachfolger fand sich in der Sippe Just nicht mehr, sodass die Guscha seit 1868 unter kantonale Aufsicht gestellt werden musste. Im Jahre 1871 erwog der Kleine Rat die Auflösung der Korporation Guscha, „sei es durch eine Einbürgerung der einzelnen Hofgenossen, sei es eine Inkorporation des ganzen Hofes“.

Christian Just, Vater (1836-1896) liess sich 1868 mit seinen beiden Söhnen Christian und Jakob in der Stadt Maienfeld „haushäblich nieder“. Traditionsgemäss war der Vater in der Fraktion Guscha niedergelassen, und er behielt bis 1892 auch den Mitgenuss an den Guschner Fraktionsgütern.

Christian Just – Ziegerer, Sohn, (1855 – 1915?) ist als Dreizehnjähriger mit den Eltern von der Guscha nach Maienfeld gezogen, wo er als Landwirt lebte. 1895 und 96 war er „Meier im Landhaus in Fläsch“. Christian Just ist seit 1878 verheiratet mit Verena Ziegerer. Sein Bruder **Jakob Just (1862 – (1898?))** lebt unverheiratet in Maienfeld.



Christian Just-Ziegerer mit Familie, um 1910

Der Beginn des Konflikts

Im Jahr 1892 verzichteten Christian Just, Vater und Söhne, auf die Nutzung der Guschner Gemeingüter. Sie beanspruchten jetzt aber aufgrund ihres Wohnsitzes seit 1868 in Maienfeld den Mitgenuss an sämtlichen öffentlichen Vermögen und an allen nützlichen Gütern der Stadtgemeinde zu den gleichen Bedingungen, wie sie den Alt-Bürgern gewährt werden.

Der Beginn des Konflikts ist die Mitteilung dieses Anspruchs im **eingeschriebenen Brief vom 28. 12. 1892** an den Gemeinderat. Unterschrieben ist er von Vater und Sohn Christian sowie Bruder Jakob Just. Diesen Brief hat die Gemeinde nie beantwortet. Vielmehr setzte sich der Gemeinderat stillschweigend darüber hinweg. Das liess sich aber Christian Just, Sohn, nicht ohne Aufbegehren gefallen.

Auslöser des Konflikts 1893-1897 über alle kantonalen Rekursinstanzen und das Bundesgericht ist ein provokatives Vorgehen von Christian Just. Im Protokoll des Stadtrats vom 27. Mai 1893, steht: „Nochmalige Anregung des Alpvogts: Niedergelassene haben nicht das Recht, Heimvieh in die Tratt zu treiben.“ Christian Just muss diesen Beschluss vernommen haben. Er plant daher, demonstrativ seine Kuh auf die Tratt zu stellen. Hatte seine Familie doch im Brief vom 28. Dezember 1892 schon angekündigt, dass sie die Gemeindegüter nutzen werden. Am **2. Juni 1893** begeht er „die Tat“. Christian Just wird dann umgehend vor den versammelten Stadtrat zitiert. Im Protokoll des Stadtrats vom **3. Juni 1893** steht: „Er war geständig, gestern eine Heimkuh in die Au getrieben zu haben. Damit hat er gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai Ziffer 13 verstossen.“ Es wird auf Art. 64 des Stadtrodels von 1889 verwiesen und demgemäss das Strafmass auf Fr. 2.70 festgesetzt und dem Geständigen die Busse auferlegt.

Das liess sich Christian Just nicht gefallen sondern reagierte umgehend. Er setzte sich mit dem ehrgeizigen Churer Advokat Dr. Felix Calonder, dem nachmaligen Bundesrat, in Verbindung und liess der Gemeinde am 6. Juni 1893, also umgehend, ausrichten: „Gegen ihren Beschluss vom 3. dies gegen Christian Just, Sohn, laut welchem diesem das weitere Austreiben seiner Kuh auf den „Heimtratt“ untersagt sein soll & laut welchem er wegen bisheriger Benutzung des „Heimkuhtratts“ mit Frs. 2.70 gebüsst wurde, wird anmit Recurs erklärt.“

Rekurs an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden

Die Klingen waren nun gekreuzt. Die Beschwerde an den Kleinen Rat erfolgte im Juni 1893. Im Namen der Gemeinde antwortete Advokat Hans Hold am **10. November 1893**. Einige Passagen darin sind bemerkenswert:

„..... der Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai dieses Jahres, wonach wegen Weidemangel von den Niedergelassenen keine Heimkühe in Tratt getrieben werden dürfen. (p.3)“ Hier wird mit einem akuten Futter-Mangel argumentiert.

„..... der kleine Rat hat verschiedene Höfe, ohne Intervention der Gemeinden, denen sie politisch zugeteilt sind, von sich aus bevogtet.... So hat er unterm 27. Januar 1868 die „ökonomische Genossenschaft Guscha“ in der Person des Herrn Hausmeister Joh. Senti unter Kuratel gestellt“. Die Guscha untersteht direkt dem Kleinen Rat, nicht der Gemeinde, soll damit gesagt werden.

Am **6. Dezember 1893** unternimmt der Kleine Rat mit einem Brief an den Gemeinderat einen Versöhnungsversuch. Dem Gemeinderats-Protokoll vom **9. Dezember 1893** ist zu entnehmen, dass im Gemeinderat an ein versöhnliches Einlenken nicht zu denken war.

Die nächste Rechtsschrift (**Anfang 1894**) zur Busse von Fr 2.70 ist die Antwort des Christian Just in der Beschwerdesache. Darin fasst Calonder die Fundamentalsätze des modernen bündnerischen Staatsrechts zusammen. Wir zitieren daraus:

„Guschen ist eine derjenigen Fraktionen in Graubünden, die seit jeher am allerwenigsten Un-
abhängigkeit von der politischen Gemeinde genossen. – Guschen wurde von Maienfeld immer
als quantité négligeable behandelt und erschien auch nach aussen stets als ein Anhängsel
der Gemeinde ohne Bedeutung und ohne eigenen Willen.“

„Heute ist Guschen nur von zwei Familien bewohnt. Es hat keine eigene Behörde, keine
Schule, keine Kirche.“

In der ausführlichen Duplik des Gemeinderates Maienfeld vom 10. April 1894 wird stolz die
Vermögensentwicklung der Maienfelder Korporationsbürgerschaft beschrieben, so habe die
Stadtgemeinde Maienfeld im Laufe der letzten Jahrzehnte unter harter Arbeit die Wuhrlinie
am Rhein erstellt und damit einen bedeutenden Landkomplex gewonnen und nutzbar ge-
macht. Guscha sei von Maienfeld stets als gleichberechtigter Mitkontrahent betrachtet wor-
den.

Der Kleine Rat weist den Rekurs Just zurück

Der Kleine Rat weist den Rekurs mit Datum 3. Januar 1896 „als unbegründet“ zurück. Dem
Rekurrenten werden 2 x Fr. 20.- Kosten auferlegt für Amtskosten und eine Entschädigung an
die Gemeinde Maienfeld.

Just zieht den Rekurs an den Grossen Rat des Kantons

Mit Datum **29. Januar 1896** erhebt Dr. Calonder im Namen von Christian Just Rekurs vor dem
Grossen Rat. Es ist ein leidenschaftliches Plädoyer. Der Rekurrenten sei „ein armer Teufel“. Den
„privatrechtlichen Geistern“, also Advokat Hold, empfiehlt er, dass sie „einstweilen schlafen
gehen können“. Dem Grossen Rat rät er, „der rekurrirten Partei nicht in ihre privatrechtliche
Rumpelkammer (zu) folgen“.

Grund zum Rekurs vor dem Grossen Rat sei es, dass „derselbe klare, allgemein gültige und
wiederholt anerkannte Rechtsnormen unseres Staatsrechtes tief verletzt.“

Ein entwaffnend ehrliches Wort steht am Schluss: „Thatsächlich kann die heute nur von 2 Fa-
milien bewohnte, mehr als 2 Stunden entfernte, sogenannte Fraktion (Guscha) allein weder
ihre Armen nach Gesetz unterstützen oder versorgen, noch sonst öffentlichen Interessen ir-
gend einer Art genügen, so dass thatsächlich die in Maienfeld wohnenden wie überhaupt alle
Guschner der gesetzlichen Wohltaten, die aus dem Bürgerrecht fliessen, verlustig gehen wür-
den, wenn es der Gemeinde Maienfeld gelingen sollte, die Guschner als `Nichtbürger` abzu-
schütteln.“

Advokat Hold lässt die Katze aus dem Sack

In ihrer Vernehmlassungsantwort vom **6. April 1896** bestreitet die Stadtgemeinde Maienfeld,
vertreten durch H. Hold, die Argumentation der Rekurrenten erneut. Auch Grossrat Hold
wechselt vor den Kollegen seinen rhetorischen Tonfall und kämpft gegen Kollege Calonder mit
spitzer Klinge. Bündnerisches Staatsrecht: „Das ist das hohe Ross, von welchem der Wortfüh-
rer des Recurrenten (Just) auf unser bescheidenes `Steckenpferd` so geringschätzig herab-
sieht. Es wird sich nun doch verlohnen,..... ob der Ritter dieses hohen Rosses nicht ein recht
fadenscheiniges Mäntelchen über die mangelnden Begriffe geworfen.“

Erneut zieht Hold gegen den Begriff der „Freizügigkeit“ ins Feld. Es geht um „wohlerworbene
gegen „erschlichene“ materielle Werte – „Wirtschaftsflüchtlinge“ innerhalb des Gemein-
desouveräns. In Holds resumé: „Das ist nun das in so gespreiztem Ton gepredigte Staatsrecht,

das in der Freizügigkeit eingewickelt sein soll. Das ist das wirklich `demokratische` Staatsrecht, von dem alle Wände bei Gelegenheit wiederhallen.“

Den Spezialfall der Guschnabürger Just, die in ihrer Gemeinde den Wohnort wechselten, erledigt Hold mit einer feindlichen Attacke auf die angeblichen Absichten der Gebrüder Just: sie wollen sich unrechtmässig am Korporationsgut Maienfeld bereichern. Offenbar hielt man die Just für unlauter vorgehende Profiteure, die sich mit ihrem Begehren aus sozialer Not einen persönlichen Vorteil verschaffen wollen. Hören wir die Argumentation von Hold: „Christian Just hat es nötig erachtet 1892 die Erklärung abzugeben, dass er auf Grund seines Domizils in der Fraktion Maienfeld alle Nutzungsrechte, die ihm als Bürger der Gemeinde zustehen, daselbst ausüben werde und auf alle Nutzungen in der Fraktion Guschen verzichte.“ Just hat damit selbst zugegeben, dass das bisher bestehende Nutzungsverhältnis vorerst aufgehoben werden müsse, was nach seiner Meinung durch obigen Verzicht erreicht werden sollte. Herr Christ. Just hat seit seiner Übersiedlung nach Maienfeld es ganz angemessen gefunden, an den enormen bürgerlichen Anstrengungen für die Bewahrung des Rheins von der Tardisbrücke bis zur Fläschergränze keinen Teil zu nehmen. Da nun aber durch diese Jahre lang dauern- den Opfer und namentlich die unausgesetzten Gemeindewerke der Fraktion Maienfeld in Gestalt schöner Gemeindegüter ein lohnendes Äquivalent geworden sind, da zieht es Herr Christian Just vor, als Maienfelder Bürger daran Teil zu nehmen.

Mit dieser Grundüberzeugung sind offenbar die Amtswalter Maienfelds dem Ansinnen der Just begegnet: Sie sind Profiteure, die karge Alpweiden eintauschen wollen gegen neueingeschlagene Auenweiden. Es ging um das Wuhrgeld für die „Neugüter“. Und es ging insgeheim um die Verteidigung der „wohlerworbenen“ Bürgerrechte der Wuhrgenossen.

Der Grosse Rat stellt sich auf die Seite von Christian Just

Mit Schreiben vom **30. Mai 1896** teilt der Grosse Rat seine Aufhebung des Entscheids des kleinen Rates vom 3. Januar 1896 mit. „Demgemäss wird der angefochtene Beschluss des Gemeinderates von Maienfeld vom 3. Juni 1893 sowohl hinsichtlich der ausgesprochenen Busse von Fr. 2.70 für bisherige Benutzung der Weide als auch bezüglich des Verbotes künftiger Ausübung des Heimtratrechts kassiert.“ Die Erwägungen beschränken sich auf wenige Punkte. Der wichtigste Punkt: Als Bürger der Guscha sind die Just auch Bürger von Maienfeld „und geniessen als solche alle Vorteile des Gemeindebürgerrechts.“ Und schlussfolgernd: „Wo ihnen dieser Genuss verweigert oder erschwert werden will, müssen sie geschützt werden gemäss den Erwägungen des unterm 22. November 1892 in Rekursache Gartmann contra Valendas vom Grossen Rat getroffenen und vom Bundesgericht in allen Teilen bestätigten Entscheides.....“

Dem Gemeinderat wird der Beschluss des Grossen Rates am **13. November 1896** eröffnet. Dieser Beschluss mag nicht nur den Kleinen Rat, sondern insbesondere auch die stolzen Gemeindebürger in Maienfeld erzürnt haben. Der Gemeinderat sieht sich jedenfalls ermuntert zu einem staatsrechtlichen Rekurs gegen seinen Gemeindebürger Christian Just – und zwar vor dem hohen Bundesgericht!

Die Gemeinde zieht gegen Christian Just vor Bundesgericht

Advokat Hold reicht per **11. Januar 1897** im Auftrag des Gemeinderats den Rekurs gegen den Grossen Rat beim Bundesgericht in Lausanne ein.

Das Bundesgericht behandelt den Maienfelder Rekurs in seiner Staatsrechtlichen Abteilung am **11. März 1897**. Der Rekurs der Gemeinde wird abgewiesen. Damit ist der Gerichtsweg zur

Eintreibung der Busse von Fr. 2.70 ausgeschöpft. Just muss die Busse nicht bezahlen. Und er bekommt obendrauf noch Fr. 50.- Genugtuung von der Stadt Maienfeld ausbezahlt.

In den Erwägungen des Bundesgerichts spielen folgende Themen eine Rolle. Seinen Anspruch auf Mitbenutzung des Korporationsguts der Stadt Maienfeld leite der Rekursbeklagte (Just)aus seiner Eigenschaft als Bürger der politischen Gesamtgemeinde und als Einwohner der Fraktion Maienfeld, d.h. aus rein öffentlich-rechtlichen Beziehungen zu der Eigentümerin des Gutes, ab.“

Sehr deutlich verwirft das Bundesgericht Holds Argumentation mit dem verworfenen Gesetzesentwurf in der Volksabstimmung von 1890. „Einem negativen Volksentscheid über einen Gesetzesentwurf ist durch die Verfassung nirgends die Wirkung beigelegt, dass die mit der Rechtsprechung betrauten Behörden im einzelnen Falle nicht nach den Gesichtspunkten ihren Entscheid fällen dürften, die nach jenem Entwurfe zu allgemeiner Geltung gebracht werden wollten.“

Auf schwachen Beinen steht im Urteil des Bundesgerichts auch die Argumentation der Gemeinde, die eine Rechtsungleichheit der Just gegenüber den anderen Maienfelder Bürgern ins Feld führt. „Wenn die Rekurrentin (Gemeinde) selbst zugibt, dass nach dem bündnerischen Niederlassungsgesetz die blosse Einwohnung eines Gemeindegossen die Nutzungsberechtigung an dem Korporationsgut der betreffenden Fraktion begründe, so entzieht sie ihrer Beschwerde selbst die materielle Grundlage.“ Und selbst der Feldzug, dass die Nutzungsrechte nicht unentgeltlich den Betreffenden eingeräumt werden können, lässt das Bundesgericht nicht gelten. „Allein, sie (Recurrentin) hat es unterlassen, anzugeben, worauf sich diese Behauptung stützt, und ohne weiteres kann dieselbe gewiss nicht als zutreffend angenommen werden.“ Mit einem Verweis auf das Bundesgerichtsurteil vom 23. Oktober 1893 in Sachen Valendas schliesst das Urteil.

Ein zweites Verfahren Gebrüder Just contra Maienfeld 1898 ff. endet unerledigt

Wer nun glaubt, nach dem Bundesgerichtsurteil sei mit der Klärung der Bussenzahlung auch die grössere hängige Frage der Bürgerschaftszugehörigkeit der Familie Christian Just gelöst worden, sieht sich bald enttäuscht. Im **Frühling 1898** entbrennt erneut ein Rechtsstreit zwischen der Gemeinde und ihren Ortsbürgern Christian und Jakob Just. Wiederum führt das Advocatur-Bureau Dr. Calonder & Cie. den Prozess.

Der Rechtsstreit 1893-1897 ging ja bloss um die Rechtmässigkeit der Busse von Fr. 2.70. Für Christian Just war es aber ein Gleichberechtigungskampf. Ihm ging es um seine Bürgerrechte in Maienfeld. Die wurden ihm auch nach Ausgang des Bundesgerichtsurteils noch nicht anerkannt. Solange sich die Korporation bzw. die Bürgergemeinde einer formalen Aufnahme der Just ins Bürgerrecht widersetzte, blieben sie aussen vor. Und: sie widersetze sich tatsächlich unbeirrt. Das war ihr Recht, denn die Bürgeraufnahme ist ein eigenes Rechtsverfahren. Pragmatismus im Umgang mit Gemeindegossen sieht aber anders aus.

Nur durch eine erneute Klage mit einem Rekurs an den Kleinen Rat konnte in dieses verstockte, und nunmehr seit 6 Jahren hängige Begehren der Familie Just Bewegung gebracht werden.

Am **5. April 1898** richtet Dr. Calonder im Namen der Gebrüder Jacob und Christian Just in einem Brief an den Gemeinderat das Begehren, den Genannten möge ihre Anwartschaft, als Altbürger auf Bezug von Gemeindegütern, zugelassen zu werden. Die Begründung umfasst 11 Punkte. In den Vordergrund tritt jetzt die Wuhrpflichtigkeit und die Eintragung der Gebrüder

Just ins Wuhrbuch. Schliesslich auch um die Frage des massgebenden Eintrittsdatums und (vor allem!) um den Geldbetrag, den die Gebrüder Just nachzuschliessen hätten.

Am **19. April 1898** lehnt der Gemeinderat von Maienfeld nach Beratung des Schreibens vom 5. April die Anerkennung der Anwartschaft der Gebrüder Jacob und Christian Just als Altbürger ab. Die Begründung war, „dass die Gebrüder Just bei Inkrafttreten der jetzigen Gemeindestatuten gemäss Art. 118 bis keine Wuhrpflicht `entrichtet` hätten.“ Erneut wirft der Gemeinderat den Fehdehandschuh gegen Just.

Mit Brief vom **22. April 1898** erhebt die Advokatur Calonder den „Recurs an den Kleinen Rat“. Die umfangreiche Beschwerdeschrift der Gebrüder Just an den Kleinen Rat ist unter dem Datum **9. Mai 1898** versandt worden.

Mit Brief vom **16. Mai 1898** des Departementsvorstehers des Innern an den Gemeinderat wird mitgeteilt, dass die Einsprache der Gebrüder Just eingegangen ist. Und zwar: „gegen Ihre Gemeinde betreffend Zuteilung von Gemeindelösern“.

Der Gemeinderat Maienfeld protokolliert am **18. Mai 1898** das Schreiben des Dept. des Innern - und beschliesst die Übergabe des Falles an Advokat Hold in Chur. Ein Lernfortschritt ist darin nicht zu erkennen. Wir verzichten auf die Darlegung der Argumente der Streitparteien, die sich nun wirklich auf ein kleinliches Niveau herabgelassen hatten.

Dieser Brief und der Gemeinderatsbeschluss dazu ist das unrühmliche Ende des nunmehr seit 6 Jahren andauernden Rechtsstreits der Gemeinde gegen ihre Einwohner Gebrüder Just. Wir kennen das Ende dieses Verfahrens nicht. Es ist in den Akten des Departements des Innern mit der Nummer 1082 und dem Datum vom 14.5.98 abgelegt.

Kosten von Fr. 618.75 wegen einer Busse von Fr. 2.70

Unverhältnismässig hoch erscheinen auch die Kosten, die die Gemeinde im Streit um die Anerkennung der Gleichberechtigung der Guschner Just ausgegeben hatte. Es ging den amtierenden Ortsbürgern offensichtlich ums Ganze, das „Prinzip“, was keine Mässigung zulies.

Laut dem Kassabuch der Gemeinde wurden folgende Prozesskosten bezahlt:

Zahlungen an Advokat Hold in Chur

| | |
|-------------|------------|
| 1.7. 1894 | Fr. 252.70 |
| 16.7. 1896 | Fr. 215.85 |
| 31.12. 1896 | Fr. 100.20 |
| Total | Fr. 568.75 |

Zudem fielen Entschädigung an Christian Just gemäss dem Bundesgerichtsentscheid an

| | |
|------------|----------|
| 16.9. 1897 | Fr. 50.- |
|------------|----------|

Im Erfolgsfall hätte die Gemeinde Fr. 2.70 Bussgelder eintreiben können. Sie warf dafür mindestens Fr. 618.75 auf. Wir haben die Rechnungen der Advokatur Hold für die Jahre 1897 und 1898 im Kassabuch der Gemeinde nicht gefunden. Es ist gut möglich, dass mehrere hundert Franken zusätzliche Kosten angefallen sind.

Das versöhnliche Ende des Streits

Das Ende des Streitfalls kam, als ein erneuerter Stadtrat sich das Ganze unvoreingenommen ansieht und es losgelöst von den Parteienkämpfen auf dem bewährten pragmatischen Weg einer Lösungsfindung im Interesse aller Ortsbürger und Stimmberechtigten zuführt.

Die Stadtgemeinde Maienfeld hat im Juli 1905 durch Ergänzung des Art. 3 in ihrem „Stadtrodel“ ihr Verhältnis zum Hof Guscha neu geregelt. Der Hof Guscha trägt seither nicht mehr den Charakter einer Gemeindefraktion, sondern ist ein integrierter Bestandteil der Gemeinde. Die Gemeinde Maienfeld ist seither keine Fraktionsgemeinde mehr, sondern eine Einheitsgemeinde.

Man gewinnt den Eindruck dass allein durch die personellen Wechsel in der Stadt-Exekutive Maienfelds der Knoten gelöst werden konnte. Anstelle von Tanner, den beiden Komminoth und dem dominanten Theophil von Sprecher treten neue Amtswalter auf, die die Gemeindeaufgaben nicht mit der grossen eidgenössischen und kantonalen Bühne verwechseln, sondern den Mist vor der Haustüre kehren. Diese Haltung hat Lösungen im „Guscha-Streit“ ermöglicht, die vorher jahrzehntelang blockiert gewesen waren.

(Das umfangreiche Manuskript mit den Nachweisen der Originalstellen im Archiv der Stadt Maienfeld und in der Literatur kann gratis bezogen werden beim Verfasser: M.R., Waldenburgerstrasse 28, 4052 Basel)



Guscha anfangs des 20. Jahrhunderts (Foto Fetzner, Ragaz)



Guscha vor 1900. Nach der grossen Auswanderungswelle im 19. Jahrhundert zerfielen die Wohnhäuser der Walsersiedlung



Guscha gegen Gonzen und Alvier, vor 1900. Im Vordergrund die Ruine des alten Brunnenhauses.